

Merkblatt

zu den Abfällen 180101 und 180104

Mit Aufnahme des Inhaltes der Verwaltungsvorschrift „Technische Anleitung Siedlungsabfall“ in die Deponienverordnung, kommt es bei der Entsorgung von medizinischen Abfällen zu tiefgreifenden Änderungen. Mit Umsetzung der Deponienverordnung und der Abfall-Ablagerungsverordnung dürfen zum 01.06.2005 keine unbehandelten Abfälle (z. B. Hausmüll) mehr auf Deponien verbracht werden.

Prinzipiell gibt es in der Bundesrepublik zwei Entsorgungswege für Hausmüll:

1. Mechanisch biologische Vorbehandlung von Hausmüll in entsprechenden Anlagen, mit anschließender Ablagerung der nicht verwertbaren Stoffe auf Deponien oder Verbringung in eine Verbrennungsanlage.
2. Thermische Verwertung/Beseitigung des Hausmülls. Demnach geht der gesamte eingesamelte Hausmüll direkt in die Verbrennungsanlage.

Zu Punkt 1.

Landkreise, deren Hausmüll gem. Punkt 1 verbracht wird, sind von den Änderungen unmittelbar betroffen.

Abfallschlüsselnummer 180101 „Scharfe und Spitze Gegenstände“

Hintergrund sind kaum einzuhaltende arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen in den Behandlungsanlagen (Bsp.: Bei der Sortierung der Abfälle kann es zu Stich- und Schnittverletzungen kommen). Daher haben diese Behandlungsanlagen die Annahme dieser Abfallart auszuschließen.

Abfallschlüsselnummer 180104 „Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden“ (Tupfer, Mullbinden, Einweghandschuhe, etc.)“

Eine Sortierung oder stoffliche Verwertung von Abfällen des AVV 180104 ist unter hygienischen Gesichtspunkten grundsätzlich zu untersagen. Eine Ausnahme wäre allenfalls möglich, wenn die zuständige Behörde **ausdrücklich** bestätigt, dass die Anforderungen des Arbeitsschutzes beachtet werden und allen mit Blut und menschlichen Ausscheidungen verbundenen Risiken Rechnung getragen wird.“ (Quelle: „Richtlinie über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes“ aus der LAGA-Richtlinie)

Da diese Bestätigung nach unserem Kenntnisstand keiner der in der Bundesrepublik vorhandenen mechanisch biologischen Vorbehandlungsanlagen vorliegt, ist eine Entsorgung über den Hausmüll auch hier ausgeschlossen.

Zu Punkt 2.

Landkreise, deren Hausmüll gem. Punkt 2 verbracht wird, können die Abfallarten 180101 und 180104 weiterhin über den Hausmüll entsorgen.

In beiden Fällen ist jedoch zu beachten, dass die Sammlung der Abfallart 180101 gem. der TRBA 250, den LAGA-Richtlinien und den RKI-Empfehlungen in stich- und stoßsicheren Behältern erfolgen muss. Der Arzt haftet für die Arbeitssicherheit in seiner Praxis.

Eine Hilfestellung für den Arzt, ob ein Behälter stich- und stoßfest ist, bietet das Siegel der UN-Prüfung (Durchstichnorm BS7320). Die von enretec verwendeten Behälter sind UN-geprüft.

Es empfiehlt sich als Abfallerzeuger seinen öffentlich-rechtlichen Entsorger anzusprechen. Dieser sollte entsprechende Auskunft erteilen können, ob und unter welchen Voraussetzungen diese beiden Abfallarten über den Hausmüll entsorgt werden dürfen.